

Satzung von Give Hope e. V.

Präambel

Der Verein Give Hope betätigt sich auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit mit dem Fokus auf die Länder Afrikas mit der Zielrichtung die gesundheitliche Versorgung von Menschen, die in schlechten Rahmenbedingungen leben, besonders zu fördern. Darüber können jedoch weitere entwicklungsrelevante Vorhaben im Rahmen der Nachhaltigkeitsziele, der sog. Sustainable Development Goals (SDGs), in Ländern Afrikas und darüber hinaus gefördert werden.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein heißt *Give Hope* und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung trägt der Verein den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dreieich (Hessen).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 15 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung entwicklungswichtiger Vorhaben in Ländern Afrikas und darüber hinaus sowie die Weitergabe dieser Mittel an gemeinnützige ausländische Körperschaften in Ländern Afrikas und darüber hinaus, welche sie
 - zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung hilfsbedürftiger und benachteiligter Menschen einsetzen. Hierzu zählen insbesondere - aber nicht nur - Augenoperationen und Behandlung von grauem Star und andere notwendige medizinische Behandlungen, die in den jeweiligen Ländern Afrikas und anderen Teilen der Welt vonnöten sind;
 - zur Verbesserung der nachhaltigen Bewässerung und Wassergewinnung in Ländern Afrikas und darüber hinaus, in denen keine sichere, gesunde oder erreichbare Wasserversorgung gewährleistet ist;

- zur Umsetzung von weiteren entwicklungswichtigen Vorhaben im Sinne der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen in Ländern Afrikas und darüber hinaus

verwenden.

- (4) Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit soll durch ideelle und finanzielle Förderung ausländischer Körperschaften gemäß § 58 Nr. 1 AO erfolgen. Der Verein wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Mit diesen wird er jeweils vor einer möglichen Förderung einen schriftlichen Vertrag zwischen dem inländischen Verein und der ausländischen Hilfsperson schließen, der Inhalt und Umfang der Tätigkeit sowie die Rechenschaftspflichten der Hilfsperson festlegt. Abrechnungs- und Buchführungsunterlagen sind im Inland aufzubewahren gemäß § 146 Abs. 2 AO.

§ 3

Selbstlosigkeit, Vergütungen für Vereinstätigkeit und Aufwändungsersatz

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Bedarf kann Vorstandsmitgliedern für Ihre Organtätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages ein angemessenes Entgelt gewährt oder eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine angemessene Vergütung von Vorstandsmitgliedern für ihre Organtätigkeit nach Abs. 3 und über die Höhe der Vergütung trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6) Im Übrigen haben die Amtsträgerinnen und Amtsträger oder von ihnen beauftragte Personen einen Anspruch auf Ersatz angemessener Aufwendungen nach § 670 BGB, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein oder im Rahmen geförderter Programme entstanden sind. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die der Vorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Personen unter achtzehn Jahren bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf dem vom Verein verwendeten Aufnahmeformular zu beantragen. Die Schriftform ist gewahrt, wenn das vom Verein verwendete Aufnahmeformular von der Antragstellerin oder dem Antragsteller ausgefüllt, eigenhändig unterschrieben wurde und dem Verein per Post oder als E-Mail-Anhang zugeht. Der Antrag soll den Namen, das Alter, die Adresse und weitere Kontaktdaten des oder der Antragstellenden enthalten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der positiven Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag sowie die Registrierung der Antragstellerin oder des Antragstellers in der Mitgliederdatenbank. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (3) Eine Mitgliedschaft kann nur erworben werden, wenn das Mitglied sich mit den Zielen des Vereins, insbesondere den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung, einverstanden erklärt. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen oder juristischen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen und ihre Landesverbände oder solche Mitglieder, die die vorgenannte Ausrichtung verkörpern, können nicht Mitglied des Vereins werden.
- (4) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein von seinen Mitgliedern folgende Daten auf:
 - Name, Vorname
 - Anschrift
 - Kontaktdaten (E-Mail-Adresse)
 - Geburtsdatum
 - ggfs. Angabe zur Höhe der beabsichtigten Spende und des Turnus, ggfs. als Dauerauftrag oder ggfs. Bankverbindung, sofern ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei in der Datenbank des Vereins eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Sie werden im vereinseigenen Computersystem gespeichert, auf das nur der Vorstand sowie der Programmierer der Datenbank Zugriff haben und welche durch regelmäßig wechselnde Passwörter geschützt sind.

- (5) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur mit Einverständnis der betroffenen Person.
- (6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss in Textform (Brief, E-Mail) gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Ermahnung gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der ordentliche Rechtsweg steht dem ausgeschlossenen Mitglied nur offen, wenn es zuvor den vereinsinternen Rechtsbehelf ausgeschöpft hat. Über den Ausschluss ist die Mitgliederversammlung vom Vorstand zu unterrichten.
- (4) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Näheres kann durch eine Beitragsordnung geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8 **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform (per E-Mail) an die letzte vom Mitglied schriftlich oder in Textform bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden und Beschlüsse dazu gefasst werden können. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein, oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung. Anträge auf Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Abwahl des Vorstands sind davon ausgenommen.
- (4) Die Versammlungsleitung übernimmt der oder die Vorsitzende des Vorstands und im Falle seiner oder ihrer Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird eine Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Die Protokollführung wird von der Versammlungsleitung bestimmt.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
- (8) Eine Änderung des Zwecks des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

- (9) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Die Versammlungsleitung kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat oder keine Kandidatin die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat oder keine Kandidatin die absolute Mehrheit, genügt im dritten in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat oder keine Kandidatin eine Mehrheit, kann die Versammlungsleitung bestimmen, dass das Los entscheidet.
- (10) Über die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von der Versammlungsleitung sowie von der Protokollführerin zu unterschreiben. Es soll außerdem folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Protokollführerin und der Versammlungsleiterin, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Feststellung satzungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung sowie der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse, bei Wahlen die genauen Personalien der Gewählten, ihre Anschrift und, soweit geschehen, ihre Erklärung, dass sie die Wahl annehmen und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 9

Form der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Sie kann auf Entscheidung des Vorstands auch als rein virtuelle Versammlung abgehalten werden. Ebenfalls ist eine Mischform aus Präsenz- und virtueller Versammlung möglich. Die Form der Versammlung gibt der Vorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt. Bei virtuellen und hybriden Versammlungen ist die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung zulässig. Zur Wahrung des Rede-, Antrags- und Auskunftsrechts der Mitglieder gilt dies auch für die Kombination verschiedener Verfahren sowie für die Ton- und Bildübertragung aller Wortbeiträge in der Versammlung, sodass Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht aller teilnehmenden Mitglieder unabhängig von der Art der Teilnahme und der Art der Durchführung der Mitgliederversammlung gesichert sind.
- (2) Im Falle einer virtuellen oder einer gemischten Form der Mitgliederversammlung wird der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereitstellen. Die Mitglieder und Gäste erhalten vor der Online-Versammlung einmalige, nur zur Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung vergebene Zugangsdaten per E-Mail. Die Mitglieder und Gäste sind verpflichtet, die Zugangsdaten vertraulich zu behandeln.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein zurückgeschickt werden müssen, um Berücksichtigung zu finden. Die übrigen Regelungen zur Mitgliederversammlung und den notwendigen Quoren gelten sinngemäß auch für die schriftliche Beschlussfassung.

- (4) Näheres zu Mitgliederversammlungen - Präsenz-, virtuelle oder gemischte - kann durch eine Versammlungsordnung des Vereins geregelt werden, welche durch den Vorstand zu beschließen und den Mitgliedern bekanntzugeben ist. Diese ist kein Bestandteil der Satzung.

§ 10

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied *eine* Stimme. Das Stimmrecht kann nur bei Anwesenheit ausgeübt werden. Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, nehmen ihre Rechte in der Mitgliederversammlung durch einen von ihnen benannten Vertreter oder eine von ihnen benannte Vertreterin wahr. Dieser Vertreter oder diese Vertreterin wird im Aufnahmeantrag benannt und kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein jederzeit ausgetauscht werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands; die Bestellung des Vorstandes ist nur widerruflich, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung;
 - c) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer oder -prüferinnen;
 - d) Erlass der Beitragsordnung, die Bestandteil der Satzung ist;
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - g) Beschlussfassung über die nachträgliche Zulassung von Ergänzungen der Tagesordnung.
- (3) Die Abberufung des Vorstands kann nicht en bloc erfolgen. Die abzubrufenden Vorstandsmitglieder sind in der Einladung zur entsprechenden Mitgliederversammlung namentlich zu benennen. Sollen mehrere Vorstandsmitglieder in einer Versammlung abberufen werden, erfolgt die Abstimmung über jedes Mitglied des Vorstands einzeln.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, nämlich dem oder der Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand auf Vorschlag des Vorstands um bis zu fünf Beisitzern oder Beisitzerinnen erweitern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Beide Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

- (3) Der Vorstand einigt sich in der konstituierenden Sitzung einvernehmlich über die Aufgabenverteilung.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des oder der Ausgeschiedenen (Nachnominierung). Die benannte Person wird mit ihrer Zustimmung Mitglied des Vorstands. Die Mitglieder des Vereins sind hierüber spätestens bei der auf die Nachnominierung folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege. Vorstandssitzungen sind von einer/einem der beiden Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung zu versenden. Die Einladung erfolgt in Textform (per Brief, E-Mail) Vorstandssitzungen können auch unter Zuhilfenahme moderner Kommunikationsmittel (z. B. Video- und Telefonkonferenz) durchgeführt werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter einer/eine der Vorsitzenden. Die Vorstandssitzung wird von einer/einem der Vorsitzenden geleitet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstands sollen Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (7) Ein Vorstandsbeschluss kann im Umlaufverfahren in Textform (per Brief, E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Vorgehensweise zustimmen. Dies ist im Protokoll zu vermerken.
- (8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen und hat diese bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12

Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan, und führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Verwaltung von Finanzmitteln inkl. der Rücklagenbildung und -auflösung; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- e) die Anstellung von hauptamtlich Beschäftigten gemäß § 3 Abs. 5.

§ 13

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren oder Liquidatorinnen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bildungsbrücke e. V. mit Sitz in Hofheim am Taunus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer. Aufgabe ist die Rechnungsprüfung. Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören und wird alle drei Jahre neu gewählt.
- (2) Der Kassenprüfer oder die Kassenprüferin hat die Kasse bzw. die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 15

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11.03.2024 errichtet und tritt unmittelbar in Kraft.

~~*~*~*~*~*

Dreieich, den 11.03.2024

Ömer Karatepe	Dieburger Straße 7, 63225 Langen	
Yasin Doru	Gutenbergstraße 12, 63225 Langen	
Ilyas Karatepe	Weserstraße 11, 63225 Langen	
Halit Karatepe	Weserstraße 11, 63225 Langen	
Mustafa Özdemir	An der Schießmauer 7, 63329 Egelsbach	
Muhammad Selahaddin Eyyubi Celebi	Mühlweg 25, 63755 Alzenau	
Abdullah Günay	Bingelsweg 102, 65933 Frankfurt am Main	

